

Konzept des Landkreises Dachau zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Erweiterte Führungszeugnisse für ehrenamtlich tätige Personen

Umsetzung der Änderungen in § 72a SGB VIII



Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Umsetzung im Landkreis Dachau**
 - 2.1. Information der Gemeinden und Umsetzung des „Regensburger Modells“**
 - 2.2. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss**
 - 2.3. Mitteilung der Vereine durch die Gemeinde**
 - 2.4. Erstellung und Abschluss der Vereinbarungen**
 - 2.5. Informationsveranstaltungen für die Vereine**
 - 2.6. Umsetzung der Vereinbarungen durch die Gemeinden und Vereine etc.**
- 3. Datenschutz**
- 4. Definition zu den Begriffen Art, Intensität und Dauer des Kontakts**
- 5. Folgen bei fehlender Mitwirkung**
- 6. Überprüfung**
- 7. Schlussbemerkungen**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gesetzestext § 72a SGB VIII

Anlage 2: Mustervereinbarung zwischen dem Jugendamt Dachau und den Vereinen, Initiativen etc.

Anlage 3: Liste der von § 72a SGB VIII erfassten Straftatbestände des StGB;

Anlage 4: Vorlage für eine Negativerklärung

1. Vorbemerkungen

Nach den fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, wie sie in der 123. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 12.03.2013 beschlossen wurden, stellt sich die Situation wie folgt dar:

„§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Drei wesentliche Änderungen beinhaltet der neue § 72a SGB VIII:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Die Vorschrift des § 72a SGB VIII ist wie folgt strukturiert:

- Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt A).
- Durch die Absätze 2 und 4 wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen, die sich auf sämtliche Personen beziehen, die für diese tätig werden (vgl. hierzu Fachliche Empfehlungen Punkt B).
- § 72a Abs. 5 SGB VIII enthält datenschutzrechtliche Regelungen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei geht es jedoch nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die

Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements sollen in bestimmten, gesetzlich beschriebenen Konstellationen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden. Hier knüpft der Gesetzgeber neben dem Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich an das mit dem unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen potenziell erhöhte Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch übergriffiges bzw. grenzverletzendes Verhalten an.

In bestimmten Bereichen bedarf es dabei einer qualifizierten Betrachtung. So ist beispielsweise das ehrenamtliche Tätigwerden selbst noch minderjähriger junger Menschen im Bereich der Jugendarbeit nicht nur ehrenamtliches Engagement für Andere, sondern gleichzeitig pädagogische Methode zur Förderung der eigenen Persönlichkeitsentwicklung (§ 1 SGB VIII). Dieses Engagement soll nicht durch zusätzliche Hindernisse bzw. bürokratische Formalien erschwert werden.

Der Gesetzgeber sieht bewusst davon ab, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen Führungszeugnisse vorzulegen sind. Diese Beurteilung im Einzelfall ist für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert. Der Gesetzgeber formuliert in den Absätzen 3 und 4 des § 72a SGB VIII jedoch Rahmenvorgaben, die ihrerseits durch den überörtlichen Jugendhilfeträger im Lichte der Zielsetzung des Gesetzes ausfüllungsbedürftig sind.“

2. Umsetzung im Landkreis Dachau

Die gesetzliche Neuregelung verpflichtet den Landkreis Dachau mit allen freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch mit Vereinen und Initiativen, die Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII betreiben Vereinbarungen im Sinne von § 72a SGB VIII abzuschließen.

Die Umsetzung stellt für freie Träger aber auch insbesondere Vereine einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand dar, der von zumeist ehrenamtlich tätigen Vereinsverantwortlichen zu tragen sein wird.

Es ist dem Jugendamt Dachau daher ein Anliegen und damit wesentlicher Teil dieses Konzepts durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit über die gesetzliche Neuregelung und die damit verbundenen Pflichten im ehrenamtlichen Bereich zu informieren.

Als zentraler Bestandteil des Konzeptes ist weiterhin die Mitwirkung der Großen Kreisstadt Dachau sowie der Märkte und Gemeinden (einschließlich der Verwaltungsgemeinschaft) im Landkreis Dachau zu sehen. Wie sich nachfolgend zeigen wird ist eine sachgerechte Umsetzung nur in Zusammenarbeit mit den Kommunen möglich.

Aufbauend auf diesen zentralen Elementen sieht das Konzept eine Umsetzung in folgenden Schritten vor:

2.1. Information der Gemeinden und Umsetzung des „Regensburger Modells“

Erster Schritt in der Umsetzung des Konzeptes ist es, die Bürgermeister über die neue Rechtslage und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Probleme zu informieren. Dies erfolgte erstmals in der Bürgermeisterdienstbesprechung am 18.09.2014.

Zentraler Gegenstand der Information war die Umsetzung des sogenannten Regensburger Modells im Landkreis Dachau.

Ausgehend von der gesetzlichen Grundkonstellation wären die Verantwortlichen der Vereine dazu verpflichtet, Einblick in das von der ehrenamtlich im Verein tätigen Personen vorgelegte Führungszeugnis zu nehmen um auszuschließen, dass dort Personen mit einschlägigen Vorstrafen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Neben dem damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwand für freie Träger und Vereine stellt sich das Problem, dass es kein Führungszeugnis gibt, das ausschließlich auf die Eignungsüberprüfung für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten ist. Der Verantwortliche des Vereins würde damit auch Kenntnis von Straftaten erlangen, die in keinem Bezug zur Eignungsüberprüfung stehen. Der Verantwortliche gerät damit in eine für ihn schwierige „Mitwisserrolle“. Zudem könnten aus dieser Erwägung heraus Hürden für ehrenamtliche Personen entstehen, die dem Verantwortlichen aus Gründen einer für die Eignungsprüfung nicht relevanten Vorstrafe keine Einsicht ermöglichen möchten und daher von der ehrenamtlichen Tätigkeit Abstand nehmen.

Unter Einbindung der Gemeinden im Landkreis Dachau war zur Lösung dieser Problematik beabsichtigt, folgendes Vorgehen zu verwirklichen:

- a) Der Verein, bei dem der Ehrenamtliche tätig werden möchte, händigt dem Ehrenamtlichen ein Schreiben aus, wonach er zur Eignungsüberprüfung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.
- b) Mit diesem Anforderungsschreiben beantragt der Ehrenamtliche bei seiner Gemeinde/Stadt ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG.
- c) Das Führungszeugnis wird dem Antragsteller postalisch zugestellt.
- d) Der Ehrenamtliche begibt sich mit seinem Zeugnis zu seiner Wohnsitzgemeinde/-stadt und legt dort das Zeugnis zur Einsichtnahme vor.
- e) Die Stadt-/Gemeindeverwaltung bestätigt mit einem Formblatt („Negativerklärung“), dass das Zeugnis keine für die Überprüfung nach § 72 a SGB VIII relevanten Eintragungen aufweist und händigt dieses der ehrenamtlichen Person aus.
- f) Beim Verein wird die Negativerklärung eingesehen und die relevanten Daten, wie Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und Vorlage der Negativerklärung vermerkt. Der neue Vorlagetermin (5-Jahres-Rhythmus) wird terminiert

(„Wiedervorlage“).

Bei der Vorstellung des Regensburger Modells am 18.09.2014 hatte sich eine einheitliche Zustimmung bei den Bürgermeistern der Landkreisgemeinden abgezeichnet. Allerdings wurde das Ansinnen seitens der Stadt Dachau kritisch geprüft, ehe die Unterstützung bei der Umsetzung angeboten wurde. Hierbei bedingte sich die Stadt Dachau aus, dass an zwei Punkten Veränderungen zum Vorschlag der Verwaltung vorgenommen werden:

1) In der Vorlage der Verwaltung war angeregt worden, dass die Ehrenamtlichen für die Erteilung der Negativerklärung nicht zwingenderweise bei ihrer Wohnsitzstadt/-gemeinde vorstellig werden müssen, sondern sich auch an eine andere Gemeinde wenden können. Die Stadt Dachau wird solche Bestätigungen ausschließlich für die Bewohner der Wohnsitzgemeinde (Erstwohnsitz) ausstellen.

2) Statt der hin und wieder verwendeten Bezeichnung „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ soll feststehend die Bezeichnung „Negativerklärung nach § 72a SGB VIII“ verwendet werden, um unmissverständlich klar zu stellen, dass mit der Einsichtnahme ausschließlich geprüft werden kann, ob die nach § 72a SGB VIII relevanten Straftatbestände vorliegen oder nicht.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 18.01.2016 wurde die Frage nach der Umsetzung des Regensburger Modells erneut diskutiert, wobei die Forderungen und Konkretisierungswünsche der Stadt Dachau in den grundsätzlichen Verfahrensvorschlag aufgenommen wurden. Die Bürgermeister der Landkreisgemeinden haben dem Vorgehen einvernehmlich zugestimmt und sich darauf geeinigt, dass die Ausstellung von Negativerklärungen mit Ausnahme der Stadt Dachau nicht zwingenderweise bei der Wohnsitzgemeinde erfolgen muss.

2.2. Vorstellung des Konzeptes im Jugendhilfeausschuss

Das vorliegende Konzept zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, hier betreffend die Änderungen in § 72a SGB VIII, wurde am 29.02.2016 dem Jugendhilfeausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

2.3. Mitteilung der Vereine durch die Gemeinde

Als nächster Schritt sollen die Gemeinden mittels eines Schreibens dazu aufgefordert werden, dem Amt für Jugend und Familie Dachau alle Vereine, Initiativen etc. und die verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, um anschließend jene zu erheben, die Zielgruppe der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII sind. Auch hierüber wurden die Gemeinden bereits mittels der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 18.01.2015 informiert.

2.4. Erstellung und Abschluss der Vereinbarungen

Das Jugendamt Dachau wird die erforderlichen Vereinbarungen entsprechend beiliegendem Muster erstellen. Das Muster beruht im Wesentlichen auf dem vom Bayerischen Landesjugendamt in den fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII entsprechend dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in der 123. Sitzung vom

12.03.2013 herausgegeben Muster und wurde nur in wenigen Punkten angepasst. Die entsprechenden Vereinbarungen werden dann an die dem Jugendamt benannten Verantwortlichen der freien Träger bzw. Vereine versandt.

2. 5. Informationsveranstaltungen für die Vereine

Das Amt für Jugend und Familie veranstaltet in den Gemeinden Informationsabende für die Verantwortlichen der Vereine in welchen die Rechtslage sowie die verwaltungstechnische Umsetzung im Landkreis Dachau erklärt wird. Die Veranstaltungen werden je nach personeller Situation im Jugendamt in allen Gemeinden oder an zentralen Punkten angeboten.

2.6. Umsetzung der Vorgaben durch die Vereine und Gemeinden

Der Ablauf bei Umsetzung der Vereinbarungen durch die Vereine, Initiativen etc. stellt sich im Zusammenwirken mit den Gemeinden wie folgt dar, wobei eine Umsetzung des Regensburger Modells erfolgt:

Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit (bzw. erstmalig nach Abschluss der oben genannten Vereinbarung durch die Gemeinde) durch den Ehrenamtlichen, der mit Jugendarbeit befasst ist, stellt der betroffene Ehrenamtliche einen Antrag bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses:

Hierfür muss der Ehrenamtliche der Gemeinde eine Bescheinigung des zuständigen Verantwortlichen des Vereins, der Initiative etc. vorlegen, in welcher bestätigt wird, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Eignungsprüfung nach § 72a SGB VIII benötigt wird.

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Antragsteller persönlich zugestellt. Daraufhin begibt sich der Ehrenamtliche mit seinem Zeugnis zu seiner Wohnsitzgemeinde oder - mit Ausnahme der Stadt Dachau - zu einer anderen Gemeinde im Landkreis und legt dort das Zeugnis zur Einsichtnahme vor.

Die Gemeindeverwaltung bestätigt anhand einer „Negativerklärung nach § 72a SGB VIII“, dass das Zeugnis keine für die gesetzliche Vorgabe relevanten Straftatbestände enthält.

Nach Erteilung der Negativerklärung legt der Ehrenamtliche diese dem entsprechenden Verantwortlichen des Vereins zur Einsichtnahme vor. Die Erklärung bleibt im Besitz des Ehrenamtlichen.

Bei der Einsichtnahme und der Speicherung der Daten hat der Verantwortliche die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (s.u.)

Jeweils fünf Jahre nach Einsichtnahme ist durch die Vereinsverantwortlichen erneut eine Einsichtnahme entsprechend dem oben genannten Verfahren durchzuführen.

Die konkrete Regelung des Antragsverfahrens vor Ort obliegt den Gemeinden als zuständige Verwaltungsbehörde. Es ist daher Aufgabe der jeweiligen Gemeinde zu regeln, wie die Beantragung des Führungszeugnisses durch den Ehrenamtlichen erfolgt.

Selbstverständlich steht das Jugendamt den Gemeinden aber bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

3. Datenschutz

Nach den fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII, wie sie in der 123. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 12.03.2013 beschlossen wurden, stellt sich die Situation wie folgt dar:

„Nach dem Wortlaut des § 72a Abs. 5 S. 1, 2 SGB VIII darf bei Personen, die nicht einschlägig vorbestraft und damit nicht gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII von der neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen sind, lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte FZ zwecks Erhebung der erforderlichen Daten erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, dürfen nicht gespeichert (notiert) werden, da diese Daten nicht zum Ausschluss des Betroffenen von der anvisierten Tätigkeit dienen.

Die Träger bzw. Vormundschaftsvereine haben damit allein die Befugnis zur Speicherung des Datums der Wiedervorlage des erweiterten FZ, da ohne dieses Datum eine Anforderung des FZ in regelmäßigen Abständen nicht möglich ist (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Im Ergebnis können die Träger bzw. Vormundschaftsvereine keinen aktenkundigen Nachweis über die Erhebung der nach Satz 1 erforderlichen Daten führen. Aus der Speicherung des Datums der Wiedervorlage ergibt sich allein im Umkehrschluss, dass das erweiterte FZ eingesehen und wann es ausgestellt wurde sowie keine relevanten Vorstrafen enthält. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und führt zu erheblichen Haftungsrisiken der Träger bzw. Vormundschaftsvereine.

Des Weiteren dienen die nach Satz 1 erhobenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen Aufgaben nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII wahrnehmen. Sowohl die Erhebung als auch die Speicherung der Daten erfolgen zu diesem Zweck. Die schutzwürdigen Interessen des Bewerbers sind durch eine Datenspeicherung in vergleichbarer Weise betroffen, unabhängig davon, ob die zur Beurteilung der Eignung erforderlichen Daten unmittelbar oder mittelbar der Akte des Trägers bzw. Vormundschaftsvereins entnommen werden können.

Darüber hinaus ist bei enger Orientierung am Wortlaut der Vorschrift der Anwendungsbereich des § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII fraglich. Danach sind die (Anm.: nach S. 2 gespeicherten) Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Da bei einschlägiger Verurteilung keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich zu löschen. Im Falle einer rechtswidrigen Speicherung sind die Daten ebenfalls (unverzüglich) zu löschen (vgl. § 84 Abs. 2 S. 1 SGB X, Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG, § 20 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Bei enger Auslegung des Satzes 2 ist folglich nicht ersichtlich, welche Daten der Lösungsfrist nach Satz 5 unterliegen. Die Gesetzesbegründung trifft zu dieser Problematik keine Aussage.

Im Sinne einer rechtsstaatlichen und dem Normzweck entsprechenden Anwendung des § 72a Abs. 5 SGB VIII empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss daher folgende Handhabung:

Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3, 4 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4, 5 SGB VIII gespeichert werden.

Ergänzung zu § 72a Abs. 5 S. 5 SGB VIII (Frist zur Löschung von gespeicherten Daten): Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger bzw. Vormundschaftsverein einzuholen.“

In Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Dachau, welcher die Angelegenheit auch entsprechend mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abgestimmt hat, empfiehlt die Verwaltung sich dem vom Landesjugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Vorgehen anzuschließen.

4. Definition zu den Begriffen Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Entsprechend den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss in seiner 123. Sitzung vom 12.03.2013 definieren sich die Begriffe wie folgt:

a. Art des Kontaktes

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

b. Intensität des Kontaktes

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

c. Dauer des Kontaktes

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit)

5. Folgen bei fehlender Mitwirkung

Ehrenamtliche, die trotz Aufforderung keine Negativerklärung vorlegen, sind von Tätigkeiten in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unverzüglich auszuschließen.

6. Überprüfung

Das Jugendamt Dachau behält sich vor, nach dem Zufallsprinzip und stichpunktartig zu prüfen, ob die Inhalte der Vereinbarung eingehalten werden.

7. Schlussbemerkungen

Die im Konzept erläuterte Vorgehensweise geht zwar mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Gemeinde- und Stadtverwaltungen einher, doch bedeutet sie einen Entlastungseffekt für die Vereine und damit das Ehrenamt.

Das Amt für Jugend und Familie Dachau bedankt sich ausdrücklich bei den Verwaltungen der Märkte und Gemeinden sowie der Großen Kreisstadt Dachau für die Unterstützung bei der Umsetzung.

Anlage 1: Wortlaut § 72a SGB VIII

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 2: Entwurf Vereinbarung nach § 72a SGB VIII



Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Der Landkreis Dachau – Amt für Jugend und Familie Dachau

Weiherweg 16, 85221 Dachau

vertreten durch den Leiter des Jugendamtes (...)

im Folgenden: Jugendamt

und

Name des Vereins	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
vertreten durch: Bezeichnung, Name	

im Folgenden: Verein

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte FZ verzichtet werden darf.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes FZ einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen

erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.

(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln. Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten FZ erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

§ 7 Datenschutz

(1) Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

(2) Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 8 Änderungen der Rechtslage

Sollten sich aufgrund einer Änderung der Rechtslage Änderungen im Hinblick auf die getroffenen Vereinbarungen ergeben, so verpflichten sich die Parteien zur Anpassung dieser Vereinbarung.

Anlagen:

Anlage 1: Gesetzestext § 72a SGB VIII (Stand zu Zeitpunkt des Vertragsschlusses)

Anlage 2: Liste der von § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfassten Straftatbestände des StGB
(Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses)

Für das Jugendamt

_____, den _____
Leiter des Jugendamtes

Für den Verein

_____, den _____

Anlage 3:

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4: Vorlage für eine Negativerklärung

Gemeinde/Markt/Stadt

.....
.....
.....

Negativerklärung nach § 72 a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb. am _____
wohnhaf _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel